

ZEIT
STIFTUNG
BUCERIUS

SATZUNG

**Neufassung der Satzung
der ZEIT-Stiftung
Ebelin und Gerd Bucerius
in Hamburg
vom April 2024**

§ 1

Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen
Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die
- a) Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 - b) Erziehung,
 - c) Volks- und Berufsbildung,
 - d) Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke, sowie durch Errichtung von und Beteiligung an derartigen Einrichtungen. Die in Abs. 1 genannten Zwecke verwirklicht die Stiftung durch die
- a) Beteiligung an Forschungs- und Lehraufträgen, die Universitäten und gleichgestellte Institute vergeben, sowie Finanzierung von Publikationen, in denen wissenschaftliche und zeitgeschichtliche Erkenntnisse und Einsichten der fachkundigen Öffentlichkeit dargestellt werden;
 - b) Finanzierung und/oder Durchführung von kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Veranstaltungen sowie Bildungsprojekten;
 - c) Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, insbesondere auf dem Gebiet der Presse (Zeitungen und Zeitschriften jeder demokratischen Richtung);

- d) Finanzierung von Werken der Kunst insbesondere der bildenden Kunst (Bildhauerei, Malerei), um ihre Entstehung, Erhaltung und Präsentation zu unterstützen;
- e) Finanzierung der Errichtung, Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern;
- f) Vergabe für Unterhalts- und Sachmittelspenden, auch für Forschungs- und Lehraufträge;
- g) Vergabe von Preisen;
- h) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Vergabe von Geldleistungen. Die Richtlinien sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

- (3) Die Zweckverwirklichung durch eigene Einrichtungen bedarf eines ausdrücklichen Beschlusses des Kuratoriums.
- (4) Der Stiftungszweck kann auf andere gemeinnützige oder auch auf mildtätige Zwecke durch Satzungsänderung erweitert werden (§ 11).

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist zunächst mit einem Vermögen ausgestattet, das im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von den Zuwendenden ausdrücklich hierzu bestimmt werden und den Stiftungszwecken entsprechen.

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
- b) aus den Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen.

- (3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen oder als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke gebunden. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (4) Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Das Stiftungsvermögen ist zinstragend oder in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicher sind.

§ 4

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei und höchstens drei Personen besteht. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zum Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem es das 70. Lebensjahr vollendet.
- (2) Der Vorstand wird vom Kuratorium (§ 9) gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegebenenfalls abgewählt. Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium nimmt die Geschäftsordnung und die Geschäftverteilung des Vorstands zur Kenntnis.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig. Sie werden angemessen honoriert, wobei in der Wirtschaft vergleichbare Bezüge berücksichtigt werden. Die Höhe des Honorars wird durch das Kuratorium festgesetzt.
- (4) Jede Änderung innerhalb des Vorstandes ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften und unter Beifügung der Wahlprotokolle einschließlich der Zustimmungserklärungen der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat;
 - b) Vorlage der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes an das Kuratorium jeweils zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres;
 - c) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand bedarf außer im Fall des § 2 Abs. 3 auch zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - b) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen Nutzungsverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 50.000 Euro;
 - c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
 - d) Anstellung oder Entlassung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von mehr als 7.500 Euro oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten oder mit Pensionszusagen.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium und außerhalb von Kuratoriumssitzungen dem Vorsitzenden des Kuratoriums über wichtige Fragen und Maßnahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke sowie der Vermögensentwicklung.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn ein solcher bestimmt ist.
- (2) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch in der Regel mindestens einmal im Monat abgehalten. Auf Anfordern eines Vorstandsmitglieds, des Kuratoriums oder des Vorsitzenden des Kuratoriums oder eines Ausschusses des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen; auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens neun und höchstens elf Personen, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Ende des Jahres, in dem das Kuratoriumsmitglied 75 Jahre alt geworden ist; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Mitglieder, die dem Kuratorium am 1. Januar 1988 angehört haben.

- (2) Das Kuratorium ergänzt sich selbst durch Zuwahl. Das Kuratorium kann zusätzlich zu den Kuratoren höchstens zwei Ersatzmitglieder für jeweils drei Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit wählen. Diese sind zur Teilnahme an Kuratoriumssitzungen ohne eigenes Stimmrecht befugt. Ein Ersatzmitglied rückt für die ihm verbleibende Amtszeit nach, wenn ein Kuratoriumsmitglied vor deren Ablauf ausscheidet. Sind zwei Ersatzmitglieder vorhanden, so rücken sie in der Reihenfolge ihrer Wahl nach.
- (3) Das Kuratorium kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der übrigen Kuratoriumsmitglieder.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit und wählt ihn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegebenenfalls ab. Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben vom Vorsitzenden des Sach- und Personalausschusses wahrgenommen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands und stellt den Jahresabschluss fest. Das Kuratorium hat ein Recht auf Auskunft und Untersuchung. Es tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Es fasst seine Beschlüsse in Versammlungen oder mit Einverständnis aller Kuratoriumsmitglieder auch schriftlich oder im Wege der Telekommunikation.
- (2) Der Plan über die Verwendung der Erträge der Stiftung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung anderes nicht vorgesehen ist. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Vollmachterteilung an der Beschlussfassung, auch durch Stimmenthaltung, teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Kuratoren können anwesende Kuratoren oder Ersatzmitglieder durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen, jedoch darf jeder Kurator und jedes Ersatzmitglied nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Sollen die Kuratoriumsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand als finanzielle Anerkennung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und das Kuratorium im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

- (4) Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls den Vorsitzenden des Vorstands hat das Kuratorium mit einfacher Mehrheit zu wählen oder bei Vorliegen der in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen abzuwählen.
- (5) Die Aufgaben des Kuratoriums können bei Erweiterung des Stiftungszwecks durch Satzungsänderung ergänzt werden.
- (6) Das Kuratorium setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 einen Sach- und Personalausschuss sowie einen Finanzausschuss ein. Die Ausschüsse bestehen aus drei bis maximal fünf Mitgliedern des Kuratoriums. Das Kuratorium wählt die Mitglieder der Ausschüsse und gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Ausschusses sein. Die Ausschüsse berichten dem Kuratorium. Auf Anforderung eines Ausschusses ist zu einer Sitzung des Kuratoriums einzuladen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen. Der Vorstand ist anzuhören.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur aus zwingenden Gründen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine durch Kuratoriumsbeschluss mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. § 11 ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht
nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hamburg, April 2024

ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius
Haus am Anna-Politkowskaja-Platz
Feldbrunnenstraße 56
20148 Hamburg
Telefon: 040 413366
E-Mail: post@zeit-stiftung.de

ZEIT
STIFTUNG
BUCERIUS